

Besondere Bedingung zur Aktivierung der Versicherungsleistungen der Credit Card durch Debit Card-Zahlung

Für die in einem easy premium Konto inkludierten easy kreditkarte gold gilt, dass die Verwendung oder Bezahlung mit der easy kreditkarte gold als Voraussetzungen für den Versicherungsschutz aus der easy kreditkarte gold auch dann gegeben ist, wenn die Verwendung oder Bezahlung mit der zum easy Premium Konto gehörigen Debitkarte desselben Karteninhabers erfolgt.

Bargeldbehebung und die Abbuchung des Kontoentgeltes gelten nicht als Verwendung der Debitkarte.

Alle Bestimmungen betreffend die Verwendung oder Bezahlung mit der easy kreditkarte gold gelten sinngemäß auch für die zum easy premium Konto gehörige Debitkarte.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43/1/317 25 00 - 73595, E-Mail: info@europäische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Leistungsverzeichnis - Reiseschutz der easy kreditkarte gold

Voraussetzung für den Versicherungsschutz (mit) der Kreditkarte	Leistungssteile	Versicherte Personen	
		Inhaber	mitreisende Familienangehörige
Besitz	Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland		
	Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %	-
	Heimtransport nach Österreich	bis 100 %	-
	Krankenbesuch	bis € 1.000	-
	Medikamententransport	bis 100 %	-
	Überführung im Todesfall	bis 100 %	-
	Hilfeleistungen in Notsituationen		
Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte	bis € 1.500	-	
Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	ja	-	
Verwendung in den letzten 3 Monaten	Auslandsreisekrankenversicherung		
	Ambulante und stationäre Behandlung für den Inhaber	bis € 500.000	-
	Hilfeleistungen in Notsituationen		
	Such- und Bergungskosten	bis € 35.000	-
	Außerplanmäßige Rückreisekosten	bis € 10.000	-
	Flugverspätungsmehrkosten	bis € 200	-
	Abschleppkosten	bis € 250	-
	Kfz Rückholung	bis € 1.000	-
	Reisegepäckversicherung		
	Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen von Reisegepäck	bis € 2.000	-
	Verspätete Gepäcksausfolgung	bis € 220	-
	Skibruch	bis € 500	-
	Abwesenheits-Assistance bei Einbruch während eines Auslandsaufenthaltes		
	Absicherung des Eigenheims/der Wohnung	bis € 500	-
	Bewachung des Eigenheims/der Wohnung	bis € 500	-
Vorzeitige Rückreise	bis € 1.500	-	
Reisestornoversicherung			
Für Privatreisen:			
Stornokosten für eine Reise:	bis € 1.500 (20 % Selbstbehalt) bei (An-)Zahlung der Reise: bis € 2.500 (20 % Selbstbehalt)		
Maximalleistung für „Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland“ und „Auslandsreisekrankenversicherung“ bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung: € 36.500.			

Besitz	Schlüssel SOS Gültig unmittelbar nach der Reise	bis € 250	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu mind 80%	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 30 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000 (Selbstbehalt € 30)	

Es gelten die EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die „easy kreditkarte gold“ 2023 (ERV-RVB easy kreditkarte gold 2023).

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für alle versicherten Personen gemeinsam.

Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zum 18. Geburtstag.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43 1 317 25 00 - 73595, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**
Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die „easy kreditkarte gold“ 2023 (ERV-RVB easy kreditkarte gold 2023)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)" im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- ⇒ Art. 1: Begriffsbestimmungen
- ⇒ Art. 2: Versicherte Personen
- ⇒ Art. 3: Zeitlicher Geltungsbereich
- ⇒ Art. 4: Örtlicher Geltungsbereich
- ⇒ Art. 5: Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- ⇒ Art. 6: Versicherungssummen
- ⇒ Art. 7: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 8: Obliegenheiten
- ⇒ Art. 9: Form von Erklärungen
- ⇒ Art. 10: Subsidiarität

Besonderer Teil

I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung

- ⇒ Art. 11: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 12: Leistungsumfang
- ⇒ Art. 13: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 14: Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen
- ⇒ Art. 15: Obliegenheiten

II. Reisegepäckversicherung

- ⇒ Art. 16: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 17: Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- ⇒ Art. 18: Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)
- ⇒ Art. 19: Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren
- ⇒ Art. 20: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten
- ⇒ Art. 21: Verspätete Gepäcksausfolgung
- ⇒ Art. 22: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 23: Höhe der Entschädigungsleistung
- ⇒ Art. 24: Skibruch

III. Hilfeleistungen in Notsituationen

Anmerkung: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten sind in Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 20 geregelt; Außerplanmäßige Rückreisekosten sind im Teil IV „Reisestornoversicherung“ in Art. 33 geregelt.

- ⇒ Art. 25: Such- und Bergungskosten
- ⇒ Art. 26: Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte
- ⇒ Art. 27: Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa
- ⇒ Art. 28: Flugverspätung und -versäumnis

IV. Reisestornoversicherung

- ⇒ Art. 29: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 30: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 31: Obliegenheiten
- ⇒ Art. 32: Höhe der Entschädigungsleistung
- ⇒ Art. 33: Außerplanmäßige Rückreise

V. Abwesenheits-Assistance

- ⇒ Art. 34: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 35: Ausschlüsse

VI. Einkaufsschutz

- ⇒ Art. 36: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 37: Versicherte Gegenstände
- ⇒ Art. 38: Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen
- ⇒ Art. 39: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 40: Höhe der Entschädigungsleistung

VII. Schlüssel SOS

- ⇒ Art. 41: Versicherungsfall

Anhang - Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen.
2. Inhaber: namentlich auf der Karte genannter, berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zum 18. Geburtstag.
4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
5. Wohnsitz: jede amtlich als Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet. Ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 42 Tagen gilt der neue Aufenthaltsort als Wohnsitz.
6. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2 Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Inhaber der Kreditkarte. Versicherungsschutz für mitreisende Familienangehörige besteht soweit dies im Leistungsverzeichnis angeführt ist.

Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz
 - für die ersten 42 Tage jeder Reise;
 - für Reisestornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragsstellung;
 - der Einkaufsschutz gilt weltweit für 30 Tage ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber;
 - die Schlüssel-SOS gilt unmittelbar nach der Reise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
 - der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
 - die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
 - der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, dann gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.
2. Der Versicherungsschutz gilt
 - 2.1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen: während Reisen im Ausland, ausgenommen
 - die Schlüssel-SOS: am Wohnsitz des Karteninhabers.
 - 2.2. für die im Leistungsverzeichnis unter „Verwendung“ angeführten Leistungen, während Inlandsreisen, zu welchen mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes gebucht wurde und während Reisen im Ausland, ausgenommen
 - die Auslandsreisekrankenversicherung: während Reisen im Ausland;
 - die Abschleppung und Kfz-Rückholung während Reisen, sofern der Schadenort innerhalb Europas im geografischen Sinn und 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt oder im Ausland ist;
 - die Abwesenheits-Assistance: am Wohnsitz des Karteninhabers während Reisen der versicherten Person im Ausland.
 - die Reisestornoversicherung: weltweit;
 - 2.3. für die im Leistungsverzeichnis unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen: weltweit.
3. Nicht versichert sind Reisen zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes, des Zweitwohnsitzes und dem Ort der regulären Arbeitsstätte bzw. des Studienortes.
4. Mit Ausnahme der Abwesenheits-Assistance, der Reisestornoversicherung, dem Einkaufsschutz und der Schlüssel-SOS gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am Arbeits-, Studien- oder Wohnort.

Artikel 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind:
 - „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte;
 - „Verwendung“ bedeutet die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung des Kartenentgeltes gelten nicht als Verwendung);
 - „Bezahlung“ ist die Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.

Artikel 6 Versicherungssummen

1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten
 - für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen für den Inhaber

- für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber und seine mitreisenden Familienangehörigen geltenden Leistungen für alle versicherten Personen gemeinsam.
2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 7 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;
 - 1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
 - 1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.9. bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
 - 1.10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.11. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.12. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
 - 1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier

in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt (gilt nicht für Reisestorno);

- 1.14. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.15. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.16. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.17. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.18. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.19. bei Klettertouren, Bergsteigtouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisestorno);
 - 1.20. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert.
 - 1.21. bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nicht für Reisestorno).
2. Sanktionsklausel:
Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
3. Weitere Ausschlüsse sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 8 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat
 - 1.1. den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;

- 1.2. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- 1.3. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
- 1.4. soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - 1.4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;
 - 1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:
Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
3. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 9

Form von Erklärungen

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Post oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 10

Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 12 Punkt 5.

Besonderer Teil

I. Leistungen bei Erkrankung/ Unfall im Ausland/ Auslandsreisekrankenversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.

Artikel 12

Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;
 - 1.2. die ambulante ärztliche Behandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel;
 - 1.3. die einen medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot;
 - 1.4. stationäre Heilbehandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel.
Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit;
 - 1.5. den Rücktransport nach Österreich und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.6. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel und eine angemessene Unterkunft;
 - 1.7. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.
2. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

3. Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1 oder 1.3. bis 1.7. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
5. Wenn die versicherte Person Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.4. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer Sozialversicherung besteht, so muss sie die Kosten zuerst bei der Sozialversicherung einreichen. Unterlässt sie dies, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.

Artikel 13 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
2. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
3. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
4. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Einlagen und Prothesen aller Art);
5. Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;
6. Vorsorgeimpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
7. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
8. kosmetische Behandlungen;
9. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

Artikel 14 Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bei Reiseantritt bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 13 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt werden die in Art. 12 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.

Artikel 15 Obliegenheiten

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:
Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorber-

ener notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

II. Reisegepäckversicherung

Artikel 16 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

- durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung;
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 17 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert:
 - 2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (siehe auch Artikel 20), wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist; oder
 - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind; oder
 - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden; oder
 - bestimmungsgemäß getragen werden.
 - 2.2. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surbretter, Ski usw.), wenn sie einem Transportunternehmen in einem versperrten Behältnis in Gewahrsam übergeben wurden. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze, wenn sie einem Transportunternehmen übergeben wurden Schmuck, Uhren und Pelze.
3. Nicht versichert sind
 - 3.1. Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Bankkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Übersiedlungsgut und Waffen samt Zubehör;

- 3.2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eisesegler, Segelboote und Fahrräder; nicht versichert sind ebenso deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
- 3.3. Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen.

Artikel 18

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)

1. Ein Kraftfahrzeug (-Anhängen) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrauensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhängen) ständig anwesend ist. Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes gilt nicht als Beaufsichtigung.
2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängen) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände
 - 2.1. sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht einsehbar verwahrt werden;
 - 2.2. in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilverschluss allein genügt nicht).
3. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhängen) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 19

Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen Campingplatz.
2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhängen) oder Wohnwagen befinden und

die Voraussetzungen des Art. 18, Pkt. 2.1 erfüllt ist.

Artikel 20

Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten

Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 16) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren.

Artikel 21

Verspätete Gepäcksausfolgung

Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs ersetzt.

Artikel 22

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

1. durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;
3. bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente usw.) an diesen eintreten (Ski siehe Artikel 24);
4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Diebstahl eines Schlüssels).

Artikel 23

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Zeitwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere Datenträger den Materialwert.
2. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 24

Skibruch

1. Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch die versicherte Person.
2. Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Art. 23. Infolge Skibruchs aufgewendete Kosten für Mietskier (-skibob, -snowboard) werden zusätzlich bis 10 % der Versicherungssumme für Skibruch ersetzt. Schäden an Kanten, Lack und Belag werden nur als Folge von Skibruch ersetzt.
3. Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

III. Hilfeleistungen in Notsituationen

Anmerkung: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten sind in Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 20 geregelt; Außerplanmäßige Rückreisekosten sind im Teil IV „Reisestornoversicherung“ in Art. 33 geregelt.

Artikel 25

Such- und Bergungskosten

1. Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Artikel 26

Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 16 seine Kreditkarte abhanden gekommen ist.
2. Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und ihrer Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers.
Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung gewährt.
3. Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzahlen.

Artikel 27

Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Privatfahrzeug der versicherten Person während einer Reise nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist, sofern der Schadenort innerhalb Europas im geografischen Sinn und 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt oder im Ausland ist.
Als Privatfahrzeuge gelten auf die versicherte Person angemeldete PKW, Motorräder, Wohnmobile und Kombifahrzeuge bis zu neun Sitzplätzen.
2. Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für
 - die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst;
 - das Abschleppen des Fahrzeuges zu einer Fachwerkstatt, sofern eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich die Transportkosten zum Wohnsitz des Karteninhabers, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen in einer dem Schadensort nahegelegenen Werkstätte repariert werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Restwert nicht den Zeitwert übersteigen.

3. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:
4. Werden Leistungen gemäß Artikel 27 notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert. Kein Versicherungsschutz besteht,
 - wenn die Schadenbehebung durch Selbst-erledigung erfolgt;
 - für Schäden infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges und für Mängel des Fahrzeuges, die bereits bei Reiseantritt bestanden haben und/oder erkennbar waren;
 - wenn das Fahrzeug gewerbsmäßig genutzt wird, sowie für Mietwagen.

Artikel 28

Flugverspätung und -versäumnis

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der von der versicherten Person gebuchte Flug nachweislich verspätet ist oder unverschuldet versäumt wird.
2. Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten
 - bei einer Flugverspätung von mehr als vier Stunden,
 - bei Versäumen eines Anschlussfluges aufgrund einer Flugverspätung,
 - bei Versäumen eines Fluges aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels von mehr als einer Stunde.
3. Der Sachverhalt ist von der Fluglinie oder vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.
4. Als Mehrkosten gelten:
 - Kosten für eine zusätzlich erforderliche Nächtigung und Verpflegung,
 - Reisekosten zu einem anderen Flughafen, um von dort den Flug anzutreten.
5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luftraumsperrungen, Flughafensperrungen, Straßensperrungen, Stau, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten.

IV. Reisestornoversicherung

Artikel 29

Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann:
 - 2.1. Tod der versicherten Person;
 - 2.2. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) oder schwere unfallbedingte Körperverletzung der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für die gebuchte Reise die Reiseunfähigkeit ergibt.
 - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde, sowie Frühgeburt und unerwartete Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche;

- 2.4. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbsttötung) des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
 - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3.).

Artikel 30 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Reisestornogrund

1. bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. in Zusammenhang steht mit:
 - 2.1. psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);
 - 2.2. chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;
 - 2.3. Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden.

Artikel 31 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:

- Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung);
- bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte.

Artikel 32 Höhe der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
Die Versicherungssumme beträgt € 1.500.

Bei (An-)Zahlung der Reise oder Bezahlung der gesamten Reise mit der Kreditkarte erhöht sich die Versicherungssumme auf € 2.500.

Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

2. Nicht ersetzt werden Abschussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

Artikel 33 Außerplanmäßige Rückreise

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der Gründe gemäß Art. 29 Pkt. 2.1 und 2.4 die Reise abbrechen muss.
2. Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die preisgünstigsten zusätzlichen Rückreisekosten in der Qualität der ursprünglich gebuchten Leistungen abgestellt.
3. Die Artikel 30 und 31 kommen sinngemäß zur Anwendung.

V.Abwesenheits-Assistance

Artikel 34 Versicherungsfall

1. Versicherte Adresse ist die Wohnung oder das Eigenheim, die/das zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als Meldeadresse des Karteninhabers zum Kreditkartenvertrag erfasst ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
2. Versicherungsfall ist versuchter oder vollendeter Einbruch an der versicherten Adresse während des Aufenthaltes des Karteninhabers im Ausland, wenn die Wohnung oder das Eigenheim nicht mehr verschließbar ist (insbesondere wegen Beschädigung von Türen oder Fenstern).
3. Versicherungsleistungen:
 - 3.1. Absicherung der Wohnung oder des Eigenheims
Der Versicherer organisiert einen Handwerker und übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Verschließung der Wohnung oder des Eigenheims.
 - 3.2. Bewachung der Wohnung oder des Eigenheims
Wenn die Absicherung gemäß Pkt. 3.1. nicht unverzüglich vorgenommen werden kann, organisiert der Versicherer einen Sicherheitsdienst und übernimmt die Kosten der Bewachung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
 - 3.3. Rückreisekosten bei Reiseabbruch
Wenn die Anwesenheit am Heimatort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel für die versicherte Person und die weiteren im Haushalt lebenden mitreisenden Personen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen.

Artikel 35

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. weitergehende Sach- und Folgeschäden;
2. Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter dem (alleinigen) Verfügungsrecht der versicherten Person stehen.

VI. Einkaufsschutz

Artikel 36

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 30 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.

Artikel 37

Versicherte Gegenstände

1. Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu mindestens 80% mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.
2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte oder Fahrräder handelt, sind diese versichert, wenn sie
 - 2.1. in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
 - 2.2. sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
 - 2.3. bestimmungsgemäß getragen werden.

Artikel 38

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

1. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren.
2. Kein Versicherungsschutz besteht,
 - wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist;
 - im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).

Artikel 39

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);

2. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;
3. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;
4. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;
5. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;
6. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren;
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile;
8. Gebrauchtwaren.

Artikel 40

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes
 - bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;
 - bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;
 Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.
2. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

VII. Schlüssel-SOS

Artikel 41

Versicherungsfall

1. Versicherungsfälle sind
 - Abhandenkommen des Schlüssels oder
 - irrtümliches Aussperren,
 wenn der versicherten Person deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, unmittelbar nach der Reise nicht möglich ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
2. Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,

www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,

Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.